

# Trierer Aufzugbau Baasch & Didong GmbH

## Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen

### I Allgemeines – Geltungsbereich

1. Sollten zwischen beiden Vertragspartnern schriftlich keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sein, gelten für unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hatten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn an den Auftragnehmer gerichtete Aufträge vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
3. Die zu dem Angebot beigefügten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Konstruktionszeichnungen werden nicht abgegeben.
4. Anlagen- und Projektzeichnungen werden in Verbindung mit der Auftragserteilung kostenlos angefertigt. Kommt der Auftrag nicht zustande, werden sie in Rechnung gestellt, dasselbe gilt, wenn durch nachträgliche Änderungen, die vom Auftraggeber gefordert werden, Umlanungen notwendig werden. Hat der Auftragnehmer ausgehend von Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorlagen des Auftraggebers gearbeitet, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden.
5. Der Auftraggeber hat rechtzeitig alle erforderlichen baulichen und anderen Genehmigungen zu bewirken und die Kosten hierfür zu tragen.
6. Die Anlage darf erst nach Abnahme durch die zuständige Prüfbehörde (z.B. TÜV) in Betrieb genommen werden.
7. Die Anlage gilt als abgenommen, wenn die behördliche Abnahme erfolgt ist, spätestens jedoch, wenn der Auftragnehmer die vertragsgemäße Herstellung der Anlage dem Auftraggeber anzeigt und der Auftraggeber nicht innerhalb von vierzehn Tagen ab Zugang der Anzeige unter begründeter Darlegung seiner Beanstandung widerspricht.
8. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

### II Umfang der Lieferpflicht

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
2. Der Auftragnehmer behält sich vor, Konstruktionsänderungen und sonstige technische Verbesserungen und Anpassungen an angebotenen oder bestellten Anlagen bis zur Fertigstellung ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers vorzunehmen, sofern Qualität, Leistung oder sonstige technische Daten dadurch nicht verschlechtert werden. Technische Änderungen, soweit solche den Lieferumfang nicht beeinflussen, behält sich der Auftragnehmer auch während der Auftragsabwicklung vor.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig auf Gebäudeteile und Materialien hinzuweisen, die im Sinne der Gefahrstoffverordnung belastet sind und mit denen der Auftragnehmer in Berührung kommen kann. Erfolgt die Information erst nach Angebotsabgabe und/oder Vertragsabschluss, hat der Auftraggeber alle Mehrkosten für notwendige Schutzmaßnahmen und Materialentsorgung zusätzlich zu tragen.
4. Sofern der Auftraggeber die von ihm zu verantwortenden gesetzlichen oder vereinbarten Bedingungen für ein sicheres Arbeiten nicht herstellt und/oder für die Dauer der Montage aufrecht erhält, ist der Auftragnehmer nach einmaligem schriftlichen Hinweis an den Auftraggeber oder den Vertreter des Auftraggebers vor Ort berechtigt, die Montagearbeiten solange zu unterbrechen bzw. erst (wieder) zu beginnen, bis ein den Regeln der Arbeitssicherheit entsprechender Zustand vom Auftraggeber hergestellt wurde. Die eventuell so verursachten Zeiten der Montageverzögerung verschieben das vereinbarte Fertigstellungsdatum und gelten als vom Auftraggeber zu vertreten. Alle hierdurch entstandenen Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

### III Preis und Zahlung

1. Die Preise sind Festpreise bis zum vereinbarten Festpreiszeitpunkt. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung entsprechend der Preisgleitklausel des Auftragnehmers.
2. Die Preise gelten frei Baustelle einschließlich Verpackung und Montage.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Während der Auftragsabwicklung eintretende Erhöhungen des Mehrwertsteuersatzes und noch hinzukommende öffentliche Abgaben, welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar verteuern, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Soweit § 13 UStG zur Anwendung kommt, ist der Leistungsempfänger (Auftraggeber) Steuerschuldner der Umsatzsteuer.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist komplett zu bezahlen, Abzüge sind nur in dem zuvor vereinbarten Umfang zulässig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, Zinsen in Höhe des Zinssatzes von Großbanken für ungedeckte Kredite berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Auftragnehmer nicht anerkannter Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft; ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn an dem Liefergegenstand noch so genannte Rest- und Nacharbeiten erforderlich sind, unabhängig davon, ob diese zu den Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers gehören oder nicht.
7. Treten Lieferverzögerungen auf, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, so verschieben sich entsprechend die Fälligkeiten für alle bei Eintritt seines Verzuges noch offenen Zahlungen. Bei Lieferverzögerungen, die durch Hindernisse entstehen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zahlung zu leisten, wie sie bei Liefermöglichkeit fällig gewesen wäre.
8. Das Eigentum an dem Liefergegenstand geht nur unter den Voraussetzungen gemäß Abschnitt VI auf den Auftraggeber über. Bis dahin hat der Auftraggeber den Liefergegenstand gegen Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl, Einbruch und Beschädigung zu versichern.
9. Die Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder Nachrichten über eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögenslage berechtigen den Auftragnehmer, anstelle der vereinbarten Zahlungen, sofortige Zahlungen zu verlangen, sein Eigentumsrecht an den gelieferten Waren geltend zu machen, diese wegzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf. In diesem Fall hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz. Unberührt bleiben die weiteren Ansprüche des Auftragnehmers gemäß Abschnitt VII.

### IV Lieferzeit - Lieferbedingungen

1. Die Lieferzeiten ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt stets die Einhaltung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.
3. Die Lieferzeit beginnt nach Eingang und Klarstellung aller Unterlagen, Genehmigungen und nach Eingang der vereinbarten Anzahlung. Die vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb dieser Frist versandbereit und dies dem Auftraggeber mitgeteilt ist.
4. Um den vereinbarten Termin für die Lieferung und den folgenden Montagebeginn einhalten zu können, müssen alle bauseitigen Vorleistungen termingerecht erfüllt sein. Andernfalls verschiebt sich der Montagebeginn um einen angemessenen Zeitraum.
5. Erforderliche Änderungen von festgelegten technischen Daten der Auftragsbestätigung verursachen eine Verzögerung der Lieferzeit und Mehrkosten.
6. Der Liefertermin ist nicht mit der betriebsfertigen Übergabe des Aufzuges gleichzusetzen. Hierzu kommt die für die Anlage angemessene Einbauezeit. Auf den von der zuständigen Prüfbehörde (z. B. TÜV) festzulegenden Termin zur Abnahme der Aufzuganlage hat der Auftragnehmer keinen Einfluss.
7. Teillieferungen sind zulässig.
8. Werden dem Auftragnehmer Terminverschiebungen erst zu einem Zeitpunkt bekannt gegeben, zu welchem der Produktionsablauf nicht mehr beeinflusst werden kann, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Tage des zuletzt vereinbarten Anliefertermins an, die fertig gestellten Teile auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Wenn der Auftraggeber die vom Auftragnehmer versandbereit gemeldeten Teile zu dem vereinbarten Termin nicht annimmt, hat der Auftragnehmer das Recht, diese Teile ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Die durch die Lagerung entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber mit 0,5 v. H. des Auftragswertes für jeden Monat berechnet. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden dem Auftragnehmer nachzuweisen.
9. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, z. B.: höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Streik, Aussperrungen, Mangel und/oder Beschaffungsschwierigkeiten bezüglich Rohstoffen, Ausschusswerte von Arbeitsstücken, Versandverzögerungen, Betriebsstörungen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen unverzüglich nach Erkennen dem Auftraggeber mitgeteilt.

## **V Gefahrübergang**

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung auf dem vor der Abnahme durch vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände an der Baustelle beschädigt oder zerstört, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Lieferungen und Leistungen. Verzögert sich die Abwicklung der beauftragten Lieferung und/oder Leistung aus Gründen, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Auftraggeber über.

## **VI Eigentumsvorbehalt**

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung seiner sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen vor. Verarbeitung oder Umbildung der vom Auftragnehmer gelieferten Ware findet ausschließlich für den Auftragnehmer statt. Bei Verarbeitung mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Waren, steht dem Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware (zur Zeit der Verarbeitung). Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen der Vorbehaltsware entsprechend.
2. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Wenn der Auftraggeber den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, die Arbeiten zu unterbrechen. Weiter hat der Auftragnehmer das Recht, noch nicht eingebaute Anlageteile abzutransportieren und die bereits montierten Anlageteile nach Abbau sicherzustellen. Dem Auftraggeber steht nicht das Recht zu, die Montage selbst auszuführen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

## **VII Haftung für Mängel der Lieferung**

1. Sofern der Auftraggeber nicht Änderungen und Instandsetzungen eigenmächtig veranlasst hat, haftet der Auftragnehmer für Mängel der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach der Wahl des Auftragnehmers auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von zwölf Monaten (bei Tag- und Nachtbetrieb: innerhalb sechs Monaten) nach dem Beginn der Gewährleistung nachweisbar, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe, oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit hierdurch erheblich beeinträchtigt wird. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Auftragnehmer unverzüglich gemeldet werden. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Für andere, als die hier aufgeführten Mängel, mögen es Sach- oder Rechtsmängel sein, hat der Auftragnehmer nicht einzustehen.
3. Die Gewährleistung beginnt am Tage der Abnahme des Aufzuges durch die Prüfbehörde (z. B. TÜV). Sofern die behördliche Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht im Anschluss an die Fertigstellung erfolgen kann, gilt für den Beginn der Gewährleistung der Tag, an dem die Meldung des Auftragnehmers über die Abnahmebereitschaft dem Auftraggeber zugegangen ist. Kann die Montage durch bauseitige Verzögerungen nicht unmittelbar nach Anlieferung der Anlageteile aufgenommen werden oder verzögert sich diese in der Folgezeit durch Umstände, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens 8 Wochen nach Materialanlieferung.
4. Voraussetzung der Haftung ist die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Weiterhin wird eine ausreichende, fachgerechte Wartung der Aufzuganlagen im Rahmen eines Wartungsvertrages durch den Auftragnehmer vorausgesetzt.
5. Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer notwendig erscheinenden Änderungen, sowie zur Lieferung von Ersatzteilen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit während der regulären Arbeitszeit zu gewähren. Verweigert der Auftraggeber diese, so ist der Auftragnehmer von der Mängelbeseitigung befreit.
6. Für Schäden infolge fehlender oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, mangelhafter Arbeiten am Grundbauwerk oder ungeeigneter Baugründung, sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer oder elektrischer Art, willkürlicher Beschädigung, Nichteinhaltung, der in der Anlagenzeichnung und dem Montagemerkmale des Auftragnehmers gestellten Forderungen oder infolge anderer Natureinflüsse, wird keine Haftung übernommen.
7. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
8. Erkennt der Auftragnehmer rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
9. Die Bestimmungen der Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke, nur findet eine Verzugsentschädigung nicht statt und eine Haftung besteht nur bis zum Ende der Haftungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand.

## **VIII Recht des Auftraggebers auf Rücktritt oder Minderung**

1. Wird dem Auftragnehmer die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich, so kann der Auftraggeber bei gänzlicher Unmöglichkeit vom Vertrage zurücktreten, bei teilweiser Unmöglichkeit eine angemessene Minderung der Preise verlangen.
2. Wird bei einem Werk- oder Liefervertrag die Arbeit des Auftragnehmers auf Wunsch des Auftraggebers angehalten, so ist der Auftraggeber binnen vier Wochen zum Ersatz der bisher angefallenen Kosten unter Abzug etwa geleisteter Anzahlungen verpflichtet.
3. Kündigt der Auftraggeber oder wird die Durchführbarkeit des Vertrages ohne Verschulden des Auftragnehmers unmöglich, so ist der Auftragnehmer berechtigt ohne Nachweis für den entgangenen Gewinn Stornierungskosten in Höhe von 20 v. H. der Auftragssumme in Rechnung zu stellen, falls nicht höhere Kosten nachgewiesen werden.

## **IX Recht des Auftragnehmers auf Rücktritt**

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV der Lieferbedingungen, sofern sie wirtschaftliche Bedeutung haben oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken oder für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Auftragnehmer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## **X Datenschutz**

Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer sämtliche Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

## **XI Abtretung**

Der Auftraggeber darf die sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Ansprüche ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht an Dritte abtreten.

## **XII Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, d.h. je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Trier oder das Landgericht Trier.

## **XIII Verbindlichkeit des Vertrages**

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit oder Abänderung einzelner Bestimmungen verbindlich.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen einem ausländischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich deutsches Recht.